

Allgemeine Verkaufs-, Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der SoftChip EDV-Systeme GmbH, Ibbenbüren für Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen

1. Allgemeine Bedingungen

Diese Geschäftsbedingungen – in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung – gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse über Waren, Lieferungen und sonstige Leistungen der SoftChip EDV-Systeme GmbH (im folgenden SoftChip). Abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Andere Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SoftChip ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Für Lizenzverträge bei der Lieferung von Software gelten ergänzend die Bestimmungen, die im Handbuch der jeweiligen Software abgedruckt sind.

Diese Bedingungen finden nur Verwendung gegenüber Personen, die bei Abschluß des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. SoftChip ist berechtigt, unter Beibehaltung der wesentlichen Merkmale jederzeit und ohne besondere Anzeige Änderungen vorzunehmen. Insbesondere besteht die Berechtigung, Druck- und Kalkulationsfehler zu berichtigen.

Der Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn die abgegebene Bestellung des Käufers schriftlich, per Fax oder per DFÜ (z.B. E-Mail) seitens SoftChip bestätigt wird oder die Ware ausgeliefert wird.

Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

3.1 Hardware

Der Kunde erwirbt die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Hardware sowie die zugehörige Anwenderdokumentation in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form.

Sofern in der Hardware Programme fest eingespeichert sind (Firmware), sind diese nur für den vertragsgemäßen Betrieb der Hardware bestimmt; jede anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen. Der Begriff "Hardware" schließt im Folgenden solche Programme mit ein.

Die korrekte Auswahl und Dimensionierung der bestellten Hardware obliegt dem Kunden und ist dessen alleiniges Risiko. SoftChip führt auf gesonderten Auftrag des Kunden und zu gesonderten Konditionen Auswahlberatungen durch.

Die Aufstellung von Geräten und Installation von Programmen durch SoftChip sowie die Anleitung und Einführung des Bedienungspersonals in die Bedienung ist Vertragsbestandteil und wird ausweislich des Angebots und der zu erstellenden Auftragsbestätigung zusätzlich abgerechnet. Diese Dienstleistungen sind nicht im Preis für die Hardware enthalten.

3.2 Software

Der Leistungsumfang umfaßt die Lieferung der Software, die Einräumung der Nutzungsrechte sowie die Schulung. Für die Softwarewartung und -pflege sind selbständige Verträge abzuschließen, deren Rechte und Pflichten sich nach den darin enthaltenen Vertragsbedingungen richten.

Der Besteller hat vor Vertragsabschluß überprüft, daß die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.

Der Besteller erhält die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Benutzerhandbuch. Der Besteller hat keinen Anspruch auf die Überlassung des Quellprogrammes.

Dem Besteller ist bekannt, daß an der Software umfassende Schutzrechte bestehen, deren Wahrung ihm obliegt.

SoftChip übernimmt ausschließlich nur für selbstentwickelte Software die Haftung. Für solche anderer Urheber und Erfinder obliegt SoftChip keinerlei Gewährleistungsverpflichtung.

Produktbeschreibungen und Darstellungen (Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten) sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Alle darüber hinaus gehenden Aussagen und Anpreisungen sind lediglich Werbeaussagen und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

SoftChip erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik.

Verlangt der Kunde, an der bestellten und gelieferten Software, Änderungen sowie bestimmte Programmierungen, so wird für diese Arbeiten ein Pflichtenheft erstellt, aus dem sich detailliert die bestellten Arbeiten und zu erbringenden Leistungen ergeben.

Sollten sich durch die ausweislich des Pflichtenheftes erbrachten Programmierarbeiten Auswirkungen auf solche Software ergeben, die nicht von SoftChip entwickelt wurde, wird insoweit keinerlei Haftung übernommen.

4. Preise

Soweit nichts anders vereinbart ist, handelt es sich bei den in unseren jeweils aktuellen Preislisten für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen enthaltenen Preise um Tagespreise. Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Lager mit normaler Verpackung zuzüglich Kosten für den Versand.

5. Lieferung und Versandkosten

Verbindliche Liefertermine und Lieferfristen für die Anlieferung der Vertragswaren müssen schriftlich vereinbart werden. Andernfalls sind angegebene Lieferzeiten unverbindlich. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Frist ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Frist versandt ist.

Die Lieferung erfolgt entweder durch Versand ab Werk bzw. Lager oder durch Übernahme durch den Kunden im Geschäftslokal des Verkäufers.

Im Falle des Versands wird SoftChip entweder selbst oder durch Dritte (Hersteller oder Speditionen) die Vertragsware an den vereinbarten Lieferort liefern oder versenden.

Die Versendung erfolgt auf Risiko und Kosten des Käufers.

Im Fall der Versendung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmten Personen übergeben wurde.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, welche die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Anordnungen, usw.), auch wenn sie bei Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, hat SoftChip auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Lieferungen bzw. Leistungen werden um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinausgeschoben. SoftChip ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit unterrichtet worden ist. Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits der Kaufpreis gezahlt wurde, wird dieser unverzüglich erstattet.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Verlängert sich die Lieferzeit oder wird SoftChip von der Leistungsverpflichtung aufgrund höherer Gewalt frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

SoftChip ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist SoftChip berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

Rücksendungen aufgrund eines Rückgaberechts erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers.

6. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Sämtliche Zahlungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug bei Übergabe der Ware zur Zahlung fällig.

Zahlungen des Käufers werden ggfs. zunächst auf die älteren Verbindlichkeiten angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, werden die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

Gerät der Käufer in Verzug, so sind von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

7. Mängelhaftung und Verjährung

Der Kunde hat die Hardware unverzüglich nach Lieferung, soweit dieses nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Unterläßt der Kunde die Anzeige, so gilt die Hardware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt die Hardware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Ein Mangel der Hardware liegt vor, wenn sie bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich zum vertraglich vereinbarten Gebrauch nicht eignet.

Ein Mangel der Software liegt vor, wenn diese in Abweichung zum erstellten Pflichtenheft programmiert wurde. Für Mängel, die in der Software eines anderen Herstellers bestehen, übernimmt SoftChip keinerlei Haftung.

Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen o.ä. resultiert, ist kein Mangel.

Unerhebliche Qualitätsminderungen bleiben unberücksichtigt.

Kein anspruchsbegründender Mangel liegt vor, wenn dieser in ursächlichem Zusammenhang mit unsachgemäßem Gebrauch, fehlerhafter Aufstellung oder Installation, äußeren Einwirkungen (z.B. Transportschäden, Beschädigungen durch Stoß oder

Schlag), oder Reparaturen und Abänderungen, die von dritter, nicht autorisierter Seite vorgenommen wurden, steht.

Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so kann SoftChip wahlweise eine Mängelbeseitigung vornehmen oder eine mangelfreie Sache liefern.

Der Käufer ist verpflichtet, uns die Überprüfung des von ihm als fehlerhaft bezeichneten Liefergegenstandes zu gestatten.

Die Ansprüche des Käufers wegen Mängeln der Ware verjähren in einem Jahr beginnend mit der Ablieferung der Ware.

8. Haftung

SoftChip leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz, Garantie und grober Fahrlässigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Dieses gilt auch für die gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

b) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf solche Pflichtverletzungen beschränkt, welche die Erreichung des Vertragszwecks gefährden. Zu ersetzen ist der bei Vertragsschluß typischerweise vorhersehbare Schaden, welcher auf das doppelte der zu zahlenden Vergütung beschränkt ist.

Dem Käufer obliegt die Verpflichtung zur Datensicherung und Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Insoweit bleibt es SoftChip vorbehalten, dem Käufer ein Mitverschulden entgegenzuhalten.

Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Eigentum der Firma SoftChip.

Darüber hinaus behält SoftChip sich das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich nicht auf seitens des Kunden in das System eingestellte Daten.

Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dürfen bis zur vollständigen Zahlung der bestehenden Verbindlichkeiten nicht verpfändet und nicht zur Sicherheit übereignet werden.

Eine etwaige Bearbeitung oder Umbildung erfolgt stets für SoftChip, jedoch ohne Verpflichtung. Erlischt durch eine Verarbeitung oder Umbildung das Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache anteilig (Rechnungswert) auf SoftChip übergeht.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die von uns gelieferten Vertragswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen. Er hat SoftChip unverzüglich zu benachrichtigen. Dadurch entstehende Kosten gehen zu lasten des Käufers.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird nicht angewendet.

Erfüllungsort ist Ibbenbüren.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Ibbenbüren.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An deren Stelle gelten die gesetzlichen Bestimmungen.